

## Eichfristen von Waagen in Arztpraxen



Das Eichrecht betrifft jede Arztpraxis, die in der Behandlung von Patienten Waagen verwendet. Medizinische Waagen unterliegen neben dem Medizinproduktegesetz auch den Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes.

„Waagen zur Bestimmung der Masse bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung“ sind eichpflichtig (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Mess- und Eichverordnung [MessEV]).


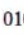
Eichpflichtige Waagen in der Arztpraxis sind Personenwaagen und Säuglingswaagen. Bei Anschaffung und Verwendung dieser Waagen ist darauf zu achten, dass diese nur verwendet werden dürfen, wenn sie eine Zulassung (z. B. Zulassung in Deutschland durch die PTB – Physikalisch-Technische Bundesanstalt) und ein Zulassungszeichen oder eine Konformitätskennzeichnung besitzen. Bei Waagen mit Konformitätskennzeichnung wurde eine

Herstellereichung durchgeführt. Aus der Konformitätskennzeichnung kann das Jahr der Herstellereichung entnommen werden, z. B.:

CE 12  0115

(12 = Jahr der Herstellereichung, Reihenfolge der Zeichen nicht bindend)

oder

CE  16  0104

(16 = Jahr der Herstellereichung).

### Anzeigepflicht

Praxen, die neue oder erneuerte Messgeräte verwenden, haben diese „der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen“ (§ 32 MessEG). Die einfachste Möglichkeit ist die Anzeige über die zentrale Anmeldeplattform im Internet unter [www.eichamt.de](http://www.eichamt.de). Die Anzeigepflicht betrifft ausschließlich neue oder erneuerte Messgeräte, die ab dem 01.01.2015 in Betrieb genommen wurden bzw. werden.

Die Eichgültigkeit für Personenwaagen und Säuglingswaagen in der Arztpraxis ist genau vorgegeben. Gemäß Anlage 7 MessEV gelten folgende Eichfristen:

Waagenart	Eichfrist
Personenwaagen	unbefristet (Ziffer 2.2.5 der Anlage 7 MessEV)
Säuglingswaagen	4 Jahre (Ziffer 2.2.6 der Anlage 7 MessEV)

Bei einem Eingriff in die Waage, z. B. durch Reparaturen, kann eine erneute Eichung vor Ablauf der Eichfrist bzw. trotz unbefristeter Eichfrist erforderlich sein (§ 37 Absatz 2 MessEG).

Sie haben Fragen oder wünschen weitere Informationen? Gern können Sie sich an Christin Richter oder Anke Schmidt telefonisch unter 0391 627-6446 oder unter 0391 627-6435 oder per Mail an [Hygiene@kvsa.de](mailto:Hygiene@kvsa.de) wenden.